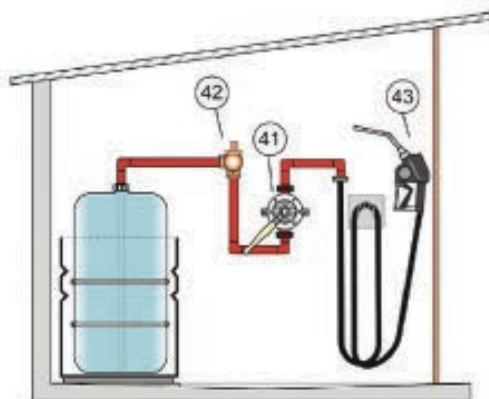


Betankungsanlagen in der Landwirtschaft

Aus Schaden klug geworden

Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben sind Kleintankanlagen mit Betriebsstoffen für Motorfahrzeuge und Arbeitsgeräte vorhanden.

Wegen einer Zapfpistole, welche nicht mit einem Stoppfahn versehen war und von einer mangelhaften Haltevorrichtung herunterfiel, kam es vor einigen Jahren in Rehetobel zu einem Unfall. Es versickerten rund 700 Liter Dieselöl im Erdreich. Mehrere Kubikmeter kontaminiertes Erdreich mussten ausgehoben und entsorgt werden. Dieser Unfall verursachte neben hohen Kosten einen grossen Schaden an der Umwelt. Solche und andere Unfälle können vermieden werden, wenn die Anlagen vorschriftsgemäss erstellt und auch registriert sind; denn Dieselbetankungsanlagen sind meldepflichtig.



Schemaskizze einer Kleintankanlage mit Handpumpe: 41 = Handpumpe, 42 = Abheberventil, 43 = Füllpistole mit Stoppfahn

Informationen zur Erstellung, zum Umgang und zur Verbesserung von Dieselbetankungsanlagen und Gebindelagern (Schemenblätter D1, D2 und G1) sind auf der Homepage (www.ar.ch/afu > Publikationen > Merk- und Info-

blätter > Landwirtschaft) zu finden. Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17, 9100 Herisau, Tel. 071 353 65 35.

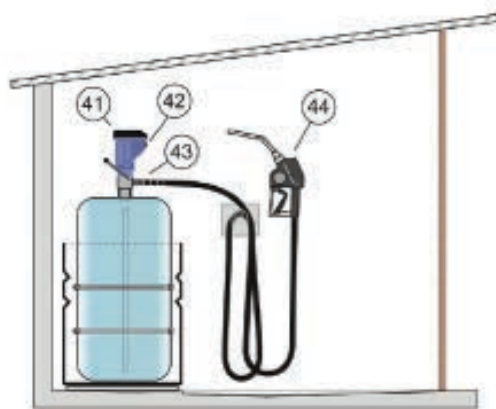
Amt für Umwelt AR

Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen, Tel. 058 229 30 88

Bewilligungs-/Meldepflicht

Anlagen mit einem Nutzvolumen grösser als 2000 Liter pro Behälter sind im Gewässerschutzbereich Au bewilligungspflichtig und bedürfen auch vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Gebindelager und Kleintankanlagen bis maximal 2000 Liter pro Behälter; sie unterstehen der Meldepflicht bei der Gemeinde. In Grundwasserschutzzonen sind keine Dieselbetankungsanlagen zulässig.

afu ar



Schemaskizze einer Kleintankanlage mit elektrischer Betankungseinrichtung: 41 = Förderpumpe, 42 = Schalter, 43 = Abheberschutz, 44 = Füllpistole mit Stoppfahn